



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1992

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	22. 4. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 28. Februar 1986	682
20310	22. 4. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991	692
20319	22. 4. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974	695

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Finanzministerium
9. 4. 1992	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes
	Hinweis
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 5 v. 15. 5. 1992	703

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des
Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 28. Februar 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.21.04 – 2/92 –
v. 22. 4. 1992

Der Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1986 – SMBl. NW. 20310 – wird wie folgt geändert:

Der bisherige – unverändert bleibende – Text wird überschrieben mit A.

Folgender Teil B wird angefügt:

B.

Ausbildungsverträge sind nach den folgenden Mustern abzuschließen:

- Muster für Ausbildungsverträge mit Schülerinnen/Schülern in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege
Anlage 1 – Anlage 1 –
- Muster für Ausbildungsverträge mit Schülerinnen/Schülern in der Krankenpflegehilfe – Anlage 2 –
Anlage 2
- Muster für Ausbildungsverträge mit Hebammenschülerinnen/-schülern in der Entbindungspflege – Anlage 3 –
Anlage 3

**Muster für Ausbildungsverträge
mit Schülerinnen/Schülern
in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege**

Zwischen

.....
vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frl./Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Schülerin/Schüler)

geboren am:

wird unter Zustimmung seiner/seines/ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter/s,

Herrn/Frau

wohnhaft in

– vorbehaltlich¹⁾

..... – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines

- ☐ Krankenschwester/Krankenpflegers²⁾
☐ Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpflegers²⁾

nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 18. Oktober 1985 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

(1) Die Ausbildung beginnt am und dauert drei Jahre.

(2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

¹⁾ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen!

§ 5

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr DM,

im zweiten Ausbildungsjahr DM,

im dritten Ausbildungsjahr DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Schülerin/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß die Schülerin/der Schüler am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit³⁾

vom bis 31. Dezember 19..... Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

³⁾ Einzusetzen ist die bei Abschluß des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

§ 10
Nebenabreden¹⁾

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1.
.....
.....
2.
.....
.....
3.
.....
.....

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum³⁾
 Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum³⁾
 Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum³⁾
 schriftlich gekündigt werden.⁴⁾

§ 11
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 19

.....
(Für den Träger der Ausbildung)

**Die gesetzlichen Vertreter
der Schülerin/des Schülers¹⁾**
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(Schülerin/Schüler)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Vormund)

¹⁾ Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über eine Personalunterkunft muß gesondert kündbar sein (vgl. § 11 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages).

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

³⁾ Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.

⁴⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

**Muster für Ausbildungsverträge
mit Schülerinnen/Schülern
in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen

.....
vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frl./Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Schülerin/Schüler)

geboren am:

wird unter Zustimmung seiner/seines/ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s,

Herrn/Frau

wohnhaft in

- vorbehaltlich¹⁾

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer Krankenpflegehelferin/eines Krankenpflegehelfers nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

(1) Die Ausbildung beginnt am und dauert ein Jahr.

(2) Die ersten drei Monate sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer der Vergütungsgruppe Kr. II BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Schülerin/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß die Schülerin/der Schüler am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit²⁾

vom bis 31. Dezember 19..... Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,

b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

²⁾ Einzusetzen ist die bei Abschluß des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

§ 10

Nebenabreden¹⁾

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1.

 2.

 3.

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

- Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum⁴⁾
 Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum⁴⁾
 Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum⁴⁾
 schriftlich gekündigt werden.³⁾

§ 11

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 19

.....
 (Für den Träger der Ausbildung)

**Die gesetzlichen Vertreter
 der Schülerin/des Schülers¹⁾**
 (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
 (Schülerin/Schüler)

.....
 (Vater)

.....
 (Mutter)

.....
 (Vormund)

¹⁾ Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über eine Personalunterkunft muß gesondert kündbar sein (vgl. § 11 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages).

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

³⁾ Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.

⁴⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

**Muster für Ausbildungsverträge
mit Hebammenschülerinnen/Schülern
in der Entbindungspflege**

Zwischen

.....
vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frl./Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Schülerin/Schüler)

geboren am:

wird unter Zustimmung seiner/seines/ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s,

Herrn/Frau

wohnhaft in

– vorbehaltlich¹⁾

..... – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer Hebamme/eines Entbindungspflegers nach dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 16. März 1987 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

(1) Die Ausbildung beginnt am und dauert drei Jahre.

(2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr DM,

im zweiten Ausbildungsjahr DM,

im dritten Ausbildungsjahr DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Schülerin/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß die Schülerin/der Schüler am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit²⁾

vom bis 31. Dezember 19..... Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

²⁾ Einzusetzen ist die bei Abschluß des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

§ 10

Nebenabreden¹⁾

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1.

2.

3.

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

- Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum²⁾
 Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum²⁾
 Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum²⁾
 schriftlich gekündigt werden.³⁾

§ 11

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 19

.....
 (Für den Träger der Ausbildung)

**Die gesetzlichen Vertreter
 der Schülerin/des Schülers⁴⁾**

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
 (Schülerin/Schüler)

.....
 (Vater)

.....
 (Mutter)

.....
 (Vormund)

¹⁾ Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über eine Personalunterkunft muß gesondert kündbar sein (vgl. § 11 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages).

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

³⁾ Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.

⁴⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

20310

**Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten
(TV-Prakt)
vom 22. März 1991**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
– B 4050 – 3.1 – IV 1/3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums II A 2 – 7.20.07 – 2/92 –
v. 22. 4. 1992

Der Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 3. 1991 – SMBl. NW. 20310 – wird wie folgt geändert:

Der bisherige – unverändert bleibende – Text wird überschrieben mit A.

Folgender Teil B wird angefügt:

B.

Ausbildungsverträge sind nach dem
Muster für Verträge mit Praktikantinnen/Praktikanten
Anlage nach dem TV Prakt – Anlage –
abzuschließen.

**Muster für Verträge
mit Praktikantinnen/Praktikanten
nach dem TV Prakt**

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Herrn/Frl./Frau

wohnhaft in

..... (Praktikant/in)

geboren am:

wird – vorbehaltlich¹⁾

..... – folgender

Praktikantenvertrag

geschlossen:

§ 1

Die Praktikantin/Der Praktikant wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung bzw. der Erlaubnis als

- ☐ Sozialarbeiter²⁾
- ☐ Sozialpädagoge²⁾
- ☐ Heilpädagoge²⁾
- ☐ Pharmazeutisch-technischer Assistent²⁾
- ☐ Orthoptistin²⁾
- ☐ Erzieherin²⁾
- ☐ Kinderpflegerin²⁾
- ☐ Masseur²⁾
- ☐ Masseur und medizinischer Bademeister²⁾
- ☐ Krankengymnast²⁾

vorauszugehen hat, beschäftigt.

¹⁾ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen!

§ 2

- (1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am und endet am
- (2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit. Wird die praktische Tätigkeit während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt, sowie nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen des Praktikantenvertrages einschließlich von Nebenabreden³⁾ sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 19

.....
(Für den Arbeitgeber)

.....
(Praktikantin/Praktikant)

³⁾ Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatschluß empfohlen.

20319

**Manteltarifvertrag für Auszubildende
vom 6. Dezember 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.07 – 1/92 –
v. 22. 4. 1992

Der Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 11. 3. 1975 – SMBl. NW. 20319 – wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Die Anlage 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

**Muster für Berufsausbildungsverträge
mit Auszubildenden
nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende**

Zwischen

vertreten durch (Ausbildender)

und

Herrn/Frl./Frau

wohnhaft in

..... (Auszubildende/r)

geboren am:

wird unter Zustimmung seiner/seines/ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s,

Herrn/Frau

wohnhaft in

– vorbehaltlich¹⁾

..... – folgender

Berufsausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung

(1) Der/Die Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
eines/einer
ausgebildet.

(2) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.²⁾/
Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt:²⁾

.....
.....
.....

¹⁾ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

²⁾ Es kommt nur Satz 1 oder Satz 2 in Betracht.

§ 2

Beginn und Dauer der Berufsausbildung; Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und endet am
- (2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der/Die Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie vom Auszubildenden freigestellt ist, z. B. an

§ 5

Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt zur Zeit Stunden.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Der/Die Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages für Auszubildende in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit

im ersten Ausbildungsjahr DM,

im zweiten Ausbildungsjahr DM,

im dritten Ausbildungsjahr DM,

im vierten Ausbildungsjahr DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung ist am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem/der Auszubildenden eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der/die Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Auszubildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Der/Die Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 14 des Manteltarifvertrages für Auszubildende. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit¹⁾

vom bis 31. Dezember 19..... Ausbildungstage,

vom 1. Januar 19..... bis 31. Dezember 19..... Ausbildungstage,

vom 1. Januar 19..... bis 31. Dezember 19..... Ausbildungstage,

vom 1. Januar 19..... bis 19..... Ausbildungstage,

vom 1. Januar 19..... bis 19..... Ausbildungstage,

¹⁾ Einzusetzen ist die bei Abschluß des Berufsausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Manteltarifvertrages für Auszubildende gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Berufsausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden¹⁾ sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den 19

.....
(Für den Auszubildenden)

Die gesetzlichen Vertreter
der/des Auszubildenden²⁾
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Vormund)

¹⁾ Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatschluß empfohlen.

²⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

II.

Finanzministerium

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 4. 1992 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Der BMFuS und der BMI haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit dem Gem. RdSchr. v. 25. 3. 1992 weitere Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht gegeben. Sie umfassen neben den Hinweisen zur Durchführung der Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes in Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) und in Art. 25 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) im wesentlichen folgende Punkte:

- Ermittlung des maßgeblichen Einkommens im Sinne des § 11 BKGG;
hier: Anhebung steuerlicher Abzugsbeträge ab Leistungsjahr 1992
- Kinder von Mitgliedern der sowjetischen Truppen und ihren Angehörigen
- Aktualisierung von Tabellen
- Neudefinition des Begriffs „Grundwehrdienst“ im Sinne des § 2 Abs. 3 BKGG
- Kindergeldzuschlag (§ 11 a BKGG);
hier: Berücksichtigung von geringerem als im Steuerbescheid ausgewiesenem Einkommen, Tariffreibetrag für Kindergeldberechtigte im Beitrittsgebiet, Nachholung des Leistungsantrags bei Fristversäumnissen.

Die Anweisungen werden nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

II.

Zur Durchführung der ab 1. Januar 1992 geltenden Gesetzesänderungen geben wir folgende Hinweise:

1. Erhöhung des Kindergeldes und des Kindergeldzuschlags ab 1. Januar 1992

Der Kindergeldsatz für das 1. Kind (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BKGG) und das Kindergeld für alleinstehende Kinder (§ 14 Abs. 2 BKGG) ist von je 50 DM auf je 70 DM monatlich erhöht worden.

Durch die Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrages von 3024 DM auf 4104 DM beträgt der Kindergeldzuschlag je Kind gerundet bis zu 65 DM monatlich, in Halbtteilungsfällen für jeden der Berechtigten bis zu 32 DM.

Die Berechnung und Auszahlung des nachzuzahlenden Kindergeldes bzw. Kindergeldzuschlags obliegt der für die laufende Kindergeldzahlung zuständigen Stelle. War während des Nachzahlungszeitraumes die Zuständigkeit einer anderen Kindergeldstelle gegeben, ist diese über die ab 1. 1. 1992 erfolgte Nachzahlung zu unterrichten.

2. Berücksichtigung eines Behinderten-Pauschbetrages für Kinder, die bei dem Berechtigten nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG zu berücksichtigen sind

Vom Leistungsjahr 1992 an ist auch ein vom Finanzamt dem Berechtigten für ein behindertes Kind nach § 33 b Abs. 5 EStG zuerkannter Behinderten-Pauschbetrag vom Einkommen abzuziehen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 a BKGG).

Der Pauschbetrag ist im Steuerbescheid ausgewiesen. Dem Steuerbescheid ist jedoch nicht zu entnehmen, für welche Personen der Pauschbetrag steuerlich zuerkannt wurde. Sofern sich der Grad der Behinderung nicht bereits aus der Kindergeldakte ergibt, ist der Berechtigte um Vorlage des Feststellungsbescheides zu bitten.

Der Abzugsbetrag ist in der im Steuerbescheid ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen, wenn diese dem Betrag entspricht, der sich aus der Tabelle des § 33 b Abs. 3 EStG für den festgestellten Grad der Behinderung des Kindes ergibt. Ist der im Steuerbescheid ausgewiesene Abzugsbetrag höher als der Tabellenwert, ist der Tabellenwert zugrunde zu legen.

In Fällen, in denen ein geringerer Pauschbetrag zuerkannt wurde, als nach der Tabelle zu § 33 Abs. 3 EStG entsprechend dem Grad der Behinderung des Kindes zustehen würde, ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, aus der hervorgeht, für welches Kind in welcher Höhe ein Abzugsbetrag nach § 33 b Abs. 5 EStG gewährt wurde.

Sofern von der Minderung des Kindergeldes betroffene Berechtigte derartige Abzugsbeträge geltend machen, ist das für das Leistungsjahr 1992 festgesetzte kindergeldrechtliche Einkommen unter Berücksichtigung dieses Abzugsbetrages neu festzusetzen.

3. Erhöhung der steuerlichen Abzugsbeträge nach § 33 a Abs. 1 EStG

Die steuerlichen Abzugsbeträge nach § 33 a Abs. 1 EStG (außergewöhnlichen Belastung in besonderen Fällen) sind ab 1. Januar 1992 wie folgt festgesetzt worden:

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zu 4104 DM,
2. für andere Personen bis zu 6300 DM.

Dies ist für 1992 nur bei der Anwendung der DA 11.112 im Rahmen des § 11 Abs. 4 BKGG zu beachten.

4. Durchführung des § 44 e Abs. 2 BKGG

Bei der Durchführung der in § 44 e Abs. 2 BKGG für die Jahre 1983 bis 1985 vorgeschriebenen Nachbesserung des Kindergeldes für ein drittes, viertes oder fünftes Kind ist im Anschluß an Abschnitt I Tz. 6 unseres Rundschreibens*) folgendes zu beachten:

(hier nicht veröffentlicht; Hinweis auf Veröffentlichung des gesamten Rundschreibens im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes - GMBL - 1992, Seite 370.)

III.

Änderung sonstiger Durchführungsanweisungen

1. Die DA 1.180 erhält folgende Fassung:

1.180 Mitglieder der sowjetischen Truppe und deren Angehörige

Nach Art. 22 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den befristeten Aufenthalt der sowjetischen Truppen im Bundesgebiet (BGBl. 1991 II S. 258) sind die deutschen Rechtsvorschriften über Sozialleistungen auf Mitglieder der sowjetischen Truppe und deren Familienangehörige nicht anzuwenden. Als Familienangehörige gelten nach Art. I Nr. 3 des Vertrages Ehegatten sowie minderjährige und unterhaltsberechtigte Kinder, die Staatsangehörige der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind. Ehegatten von Mitgliedern der sowjetischen Streitkräfte, die nicht die sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen, können danach Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG für Kinder haben, die ebenfalls nicht sowjetische Staatsbürger sind. Zu den Mitgliedern der sowjetischen Truppen zählen auch Zivilpersonen sowjetischer Staatsangehörigkeit, die bei den Truppen und ihren Einrichtungen und Betrieben beschäftigt sind. Eine Ausnahmegenehmigung wie in DA 1.172 besteht nicht.

2. In DA 2.219 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Erziehungsgeld bezieht oder“ gestrichen.

3. Die in DA 2.271 Abs. 2 abgedruckte Tabelle gilt unverändert auch für das Kalenderjahr 1992.

*) Gem. RdSchr. v. 30. 8. 1991, veröffentlicht im GMBL 1991, Seite 760

4. Die in DA 2.28 Abs. 1 abgedruckte Tabelle erhält für das Kalenderjahr 1992 folgende Fassung:

Staat	1 DM =	Ausbildungs- vergütung brutto	dem Unterhalts- geld oder Über- gangsgeld ver- gleichbare Lei- stung
Belgien	21,142 bfr.	15 856 bfr.	12 897 bfr.
Dänemark	5,227 dkr	3 920 dkr	3 188 dkr
Frankreich	3,505 FF	2 629 FF	2 138 FF
Griechenland	103,306 Dr	77 480 Dr	63 017 Dr
Großbritannien	0,373 £	280 £	228 £
*) Irland	0,415 Ir£	311 Ir£	253 Ir£
Italien	833,333 Lit	625 000 Lit	508 333 Lit
Luxemburg	19,194 Lfrs	14 396 Lfrs	11 708 Lfrs
Niederlande	1,088 hfl	816 hfl	664 hfl
Portugal	86,356 Esc	64 767 Esc	52 677 Esc
Spanien	68,966 Ptas	51 725 Ptas	42 069 Ptas
Jugoslawien	14,988 Din	11 241 Din	9 143 Din
Österreich	7,874 S	5 906 S	4 803 S
Schweiz	1,131 sfr	848 sfr	690 sfr
*) Türkei	1213,592 TL	910 194 TL	740 291 TL
Verein. Staaten	0,578 US-\$	433 US-\$	352 US-\$

*) Angabe von 1991, die Beträge von 1992 sind bisher nicht bekannt

5. In DA 2.31 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Als gesetzlicher Grundwehrdienst gilt nur der Dienst in der Bundeswehr sowie der Dienst, der

- von einem Kind, das unter den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 5 Satz 3 BKGG fällt, in einem der dort genannten Staaten aufgrund allgemeiner Wehrpflicht geleistete Wehrdienst bis zur Dauer des in dem jeweiligen Staat maßgeblichen gesetzlichen Grundwehrdienstes (vgl. Urteil des BSG vom 26. Juni 1992 - 10 RKg 6/90);
- von einem Kind mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit aufgrund des Kapitels II des Übereinkommens vom 6. Mai 1963 (BGBl. II 1969 S. 1953) bei den Streitkräften einer anderen Vertragspartei geleistete Dienst (vgl. Urteil des BSG vom 16. November 1984 - 10 RKg 11/83);
- bei der Nationalen Volksarmee (NVA) geleistete gesetzliche Grundwehrdienst bzw. der davon befreien- de Dienst in den Baueinheiten;
- aufgrund allgemeiner Wehrpflicht in einem Mitgliedstaat der EG geleistete Wehrdienst bzw. ein den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BKGG genannten Ersatz- dienste gleichgestellter Dienst bis zur Dauer des in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgeblichen gesetz- lichen Grundwehrdienstes.

6. In DA 2.32 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz ein- gefügt:

War eine Verpflichtung für einen längeren Zeitraum als drei Jahre eingegangen worden, so scheidet eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung nach Vollen- dung des 27. Lebensjahres aus, wenn der Dienst nicht vorzeitig vor Ablauf von drei Jahren beendet worden ist.

7. In DA 2.43 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 4 Bundeserziehungs- geldgesetz“ ersetzt durch „§ 15 Bundeserziehungsgeld- gesetz“.

8. Die DA 8.11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „- sofern sie nicht von einem Träger im Gebiet der ehemaligen DDR ge- währt werden -“ gestrichen.

b) Der Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
Gemäß § 44 d Abs. 3 BKGG ist für das Jahr 1991 § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG auf Kinderzuschläge zu einer in der ehemaligen DDR bewilligten Rente aus der ge- setzlichen Renten- oder Unfallversicherung nicht anzuwenden (vgl. auch DA 44 d.3.). Die im Jahr 1991 gezahlten Kinderzuschläge aus der gesetzlichen Rentenversicherung fallen nach dem Rentenüber- leitungsgesetz ab 1. Januar 1992 ersatzlos weg. Da nach der dann anzuwendenden Vorschrift des § 270

SGB VI keine kindbezogene Leistung zur Rente zu- steht, ergibt sich auch kein Ausschußtatbestand nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG. Der gem. § 1154 Abs. 5 RVO ab Januar 1991 zustehende Kinderzuschlag aus der gesetzlichen Unfallversicherung schließt den Kindergeldanspruch ebenfalls nicht aus, da er lediglich in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Kindergeld und dem bis zum 31. Dezember 1991 zustehenden Kinderzuschlag weitergezahlt wird.

9. In DA 11 a.41 erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

Verlangt ein Antragsteller, der nach dem ihm erteilten Steuerbescheid keine Steuer zu zahlen hat, die Be- rücksichtigung eines zu versteuernden Einkommens, das geringer ist als das im Steuerbescheid festgestell- te, ist er darauf hinzuweisen, daß ein geringeres zu versteuerndes Einkommen nur zu berücksichtigen ist, wenn er den vom Finanzamt entsprechend geänderten Steuerbescheid einreicht.

10. Der in DA 11 a.42 Abs. 1 abgedruckten Aufstellung wird folgender Buchstabe k angefügt:

k) Ein Tariffreibetrag von 600 DM bzw. 1200 DM bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird ab 1. 1. 1991 abgezogen, wenn der Berechtigte oder sein Ehegatte

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz im Beitrittsge- biet zu Beginn des Kalenderjahres hat oder ihn im Laufe des Kalenderjahres begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hat und sich dort überwiegend aufhält oder
3. ohne Wohnsitz im Beitrittsgebiet dort Arbeits- lohn bezieht; in diesem Fall darf der Tariffreibet- rag den begünstigten Arbeitslohn nicht über- steigen.

11. Der DA 17.40 werden folgende Absätze 3 bis 7 ange- fügt:

(3) In Fällen unverschuldeter Fristversäumnisse durch den Berechtigten oder seinen Vertreter ist im Zusam- menhang mit dem nachgeholten Leistungsantrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) zulässig. Nach § 27 Abs. 2 SGB X muß der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und innerhalb dieser Frist die versäumte Beantragung des Kindergeldzu- schlages nachgeholt bzw. ohne ausdrücklichen Wie- dereinsetzungsantrag der Leistungsantrag nachgeholt werden. Der Wiedereinsetzungsantrag kann formlos gestellt werden; für die Nachholung des Antrags auf den Kindergeldzuschlag gelten die Weisungen zu § 17 BKGG. Für die Berechnung der Zweiwochenfrist gel- ten die Vorschriften der §§ 187 ff. BGB. Weggefallen ist das Hindernis, wenn es nicht mehr besteht oder wenn sein Weiterbestehen nicht mehr als unverschuldet für die Fristversäumung angesehen werden kann. Danach beginnt die Frist z. B. nach Fortfall einer schweren Er- krankung oder bei Unkenntnis vom Ablauf der Frist, sobald bei Anwendung der gebotenen Sorgfaltspflich- ten der Fristablauf bekannt gewesen wäre.

(4) Die Wiedereinsetzung kommt in Betracht, wenn der Berechtigte ohne eigenes Verschulden bzw. ohne Verschulden seines Vertreters die Antragsfrist ver- säumt hat. Maßstab für die Frage des Verschuldens ist die einem gewissenhaften Antragsteller zumutbare Sorgfaltspflicht. Das Verschulden des Vertreters an der Fristversäumung ist dem Vertretenden anzulasten. Dabei sind hinsichtlich der Sorgfaltspflicht von Steuerberatern oder Verbandsvertretern strengere Maßstäbe anzulegen, da bei diesen Personen z. B. kei- ne mangelnde Geschäftsgewandtheit oder ungenügen- de Rechtskunde angenommen werden kann. Ein Ver- schulden ist z. B. zu verneinen, wenn wegen schwerer Erkrankung der Antrag nicht selbst gestellt bzw. abge- sandt und auch keine andere Person damit beauftragt werden konnte. Ein schuldloses Versäumen der An- tragsfrist liegt auch vor, wenn bei der üblichen Beför- derungsdauer der Post mit einem rechtzeitigen An- tragsingang zu rechnen war. Ein Verschulden des Be-

rechtigten ist dagegen anzunehmen, wenn die Absendung bis zum letzten Tag der Frist hinausgezögert wird oder der Antrag zwar rechtzeitig abgesandt, aber falsch adressiert worden ist.

(5) In jedem Fall ist die absolute Jahresfrist des § 27 Abs. 3 SGB X zu beachten, nach deren Ablauf weder die Wiedereinsetzung beantragt noch der Antrag auf Kindergeldzuschlag nachgeholt werden kann. Diese Jahresfrist beginnt unabhängig von der Zweiwochenfrist des § 27 Abs. 2 SGB X mit dem Ende der versäumten Frist. Für Berechtigte, die weder zur Einkommensteuer veranlagt werden noch einen Lohnsteuerjahresausgleich beantragen, beginnt die Jahresfrist z. B. für das Veranlagungsjahr 1990 somit am 1. Juli 1991 und läuft bis zum 30. Juni 1992 kalendermäßig ohne Unterbrechung ab. Auch wenn das Hindernis der Fristversäumung i. S. von § 27 Abs. 2 SGB X erst weniger als zwei Wochen vor dem Ende der Jahresfrist wegfallen sollte, kann nach Ablauf der Jahresfrist der Leistungsantrag nicht mehr nachgeholt werden.

(6) Die Frist des § 11 a Abs. 7 Satz 2 BKGG gilt auch für Anträge im berechtigten Interesse sowie für Feststellungsanträge nach § 91 a BSHG. Ebenso gilt die Frist für Anträge auf Übertragung von halben Kinderfreibeträgen und ergänzende Kindergeldzuschlagszahlungen in Fällen, in denen bereits abschließend (§ 11 a Abs. 7 oder § 11 a Abs. 8 Satz 4 BKGG) und bindend entschieden war, jedoch die Übertragung damals nicht beantragt oder die Voraussetzungen dafür nicht nachgewiesen waren.

(7) Die rechtzeitige Beantragung des Kindergeldzuschlags durch einen Kindergeldempfänger wirkt auch zugunsten des Zuschlagsberechtigten.

Beispiel:

Der kindergeldberechtigte Großvater beantragt am 30. 6. den Kindergeldzuschlag für das mit der Mutter in seinem Haushalt lebende Enkelkind. Nach Erteilung des Ablehnungsbescheides an den Großvater beantragt die Mutter umgehend den Kindergeldzuschlag; dem Antrag ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen stattzugeben.

12. In DA 44 d.3 wird Satz 4 gestrichen.

IV.

Anlagen, Vordrucke

Die in Teil V - Übersicht über Anlagen und Vordrucke - genannte Anlage 2 erhält für das Leistungsjahr 1992 die
Anlage aus der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.

V.

Veröffentlichung

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage 2

Anlage 2 zum Schreiben
des BMFuS/BMI vom 25. 3. 1992

**Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
und Verbrauchergeldparitäten in verschiedenen Ländern**
Stand: Ende September 1991

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse Devisen-Mittelkurse
Albanien	Lek	100 Lek = 6,849 DM
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA = 7,755 DM
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A = 132,840 DM
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr = 4,853 DM
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw = 8,890 DM
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr = 25,915 DM
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk = 41,040 DM
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF = 29,340 DM
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£ = 291,300 DM
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr. = 0,898 DM
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £ = 291,300 DM
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£ = 267,200 DM
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr = 2,807 DM
Israel	Neuer Schekel (NIS)	100 NIS = 70,343 DM
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit = 0,134 DM
Japan	Yen (Y)	100 Y = 1,251 DM
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD. = 242,571 DM
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din.)	100 Din. = 7,692 DM
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$ = 147,040 DM
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr = 4,853 DM
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm = 511,910 DM
Marokko	Dirham (DH)	100 DH = 19,023 DM
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl = 88,725 DM
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr = 25,550 DM
Österreich	Schilling (S)	100 S = 14,211 DM
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl = 0,015 DM
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc = 1,156 DM
Rumänien	Leu (l)	100 l = 2,811 DM
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr = 27,395 DM
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr = 114,740 DM
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl = 95,758 DM
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta = 1,579 DM
Syrien	Syrisches Pfund (syre)	100 syre = 8,048 DM
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs = 5,653 DM
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL = 0,036 DM
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD = 178,291 DM
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft = 2,244 DM
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$ = 166,310 DM

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Teil I – Kultusministerium**

Nr. 5 v. 15. 5. 1992

Amtlicher Teil

Bestellung des Beauftragten für den Haushalt; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 4. 1992

90

Bundeswehrfachschulen; Übertragung der Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf die Regierungspräsidenten. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 4. 1992

90

Berufsschule; Prüfungstermine für den Ausbildungsberuf „Assistentin/Assistent an Bibliotheken“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 31. 3. 1992

90

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG über Berufsfachschulen vom 13. November 1991 (GABl. NW. I 1992 S. 3)

90

Kontenrahmen für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 4. 1992

90

Schulversuch Kollegsche; Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne. RdErl. d. Kultusministeriums v. 2. 4. 1992

92

Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an berufsbildenden Schulen und Kollegsche. RdErl. d. Kultusministeriums v. 3. 4. 1992

92

Gleichstellungsbeauftragte im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministeriums v. 3. 4. 1992

93

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

94

Ideen-Wettbewerb zum Thema „Gesundheitsförderung“

99

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Mai 1992

99

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. März bis 9. April 1992

99

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. März bis 29. April 1992

101

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen

102

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Satzung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Design an der Fachhochschule Köln vom 1. April 1992

138

Satzung zur Änderung der Teil-Diplomprüfungsordnung über die Einschreibungsvoraussetzungen für den Studiengang Design an der Fachhochschule Köln vom 16. März 1992

138

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für Lehramtsstudiengänge der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 24. März 1992

138

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 11. März 1992

139

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Universität zu Köln vom 20. März 1992

141

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie-Paläontologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. März 1992

141

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 13. März 1992

146

Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Lizentiat im Kanonischen Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31. März 1992

146

Ordnung für die Prüfung im Zusatzstudiengang Linguistische Datenverarbeitung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. März 1992

150

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusministerium – vom 15. Mai 1992

154

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 10. April 1992

154

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. März bis 29. April 1992

155

– MBl. NW. 1992 S. 703.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589